

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schule und Betreuungsangeboten der Gemeinde Moosseedorf

Hinweise für Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen



Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(die Symptome müssen dabei akut auftreten, Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant)

Fieber

(bitte auf korrekte Temperaturmessung achten -> Eltern)

starker Husten

(nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z.B. Asthma)

Störung des Geschmacks- oder Geruchssinnes

(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Schnupfen

ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**

ja

Benötigt Ihr Kind einen Arzt/eine Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Ärztin oder dem Arzt Ihres Kindes auf

ja

Der Arzt oder die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Angebote der Schule und der Betreuungseinrichtungen zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses **nicht besuchen darf**.

nein

Ihr Kind bleibt zuhause

Die Klassenlehrperson und/oder die Leitung des Betreuungsangebotes informieren!

nein

Die Klassenlehrperson und /oder die Leitung des Betreuungsangebotes informieren!

ja

Das Testergebnis ist...

Negativ

Positiv

Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung:

So, wie mein Kind gestern war, hätte es das Angebot der Schule und Betreuung besuchen können. Also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwister, die keinen Quarantäneauflagen durch das Kantonsarztamt unterliegen, dürfen die Angebote uneingeschränkt besuchen.

Ihr Kind war mindestens 10 Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden ohne Symptome zuhause

Bitte beachten Sie immer die **Vorgaben der Ärztin oder des Arztes und es Kantonsarztamts**.

ja

ja

Ihr Kind darf die Angebote der Schule/ Betreuung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Quellenangabe: Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg



Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schule und Betreuungsangeboten der Gemeinde Moosseedorf

Hinweise für Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen

Der Schutz der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen, der Lehrpersonen, Betreuungspersonen und aller für die Schule und Betreuungseinrichtung tätigen Personen hat trotz stufenweiser Rückkehr zu mehr Normalität oberste Priorität. Damit Ansteckungen möglichst vermieden werden können, müssen die Hygienemassnahmen eingehalten werden. Sehr wichtig ist auch das **richtige Vorgehen beim Auftreten von Erkältungssymptomen oder bei Erkrankung von Kindern und Jugendlichen**.

Kinder und Jugendliche, die eindeutig krank sind, bleiben zu Hause

- Wie auch vor COVID-19 dürfen Kinder und Jugendliche, die eindeutig krank sind, nicht in die Schule, Spielgruppe oder Betreuungsangebote geschickt werden.
- Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, liegt grundsätzlich bei den Eltern.
- Wenn Kinder oder Jugendliche, die offensichtlich krank sind, das Angebot der Schule oder Betreuung besuchen oder wenn sie während der Teilnahme erkranken, werden die Verantwortlichen ihre Abholung veranlassen.

Bei akutem Auftreten eines der folgenden COVID-19 typischen Symptomen gilt ein Ausschluss von der Teilnahme an Unterricht und Betreuung sowie ein Betretungsverbot für Schul- und Betreuungsräume:

- Fieber gemäss Temperaturmessung
- Trockener Husten ohne Schleim (nicht durch eine chronische Erkrankung wie z.B. Asthma verursacht)
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinnes (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)
 - ✓ Ein leichter oder gelegentlicher Husten oder ein gelegentliches Halskratzen führen zu keinem Ausschluss.
 - ✓ Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.
 - ✓ Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist kein Ausschlussgrund.

Kinder und Jugendliche bleiben zuhause, wenn ihr Gesundheitszustand es erfordert oder bei Covid-19-Symptomen

- Die Eltern nehmen gegebenenfalls Kontakt auf mit dem Arzt oder der Ärztin.
- Die Eltern informieren die Schule oder Betreuungseinrichtung über die Krankheit.

Wann kann mein Kind wieder an der Schule oder der Betreuung teilnehmen, wenn KEIN Kontakt zu Arzt/Ärztin bestand?

- Wird kein Kontakt zu Arzt/Ärztin aufgenommen, muss das Kind mindestens einen Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand sein.
- Faustregel für die Eltern: „So wie mein Kind heute war, hätte es am Angebot der Schule/Betreuung teilnehmen können. Es darf also morgen wieder gehen.“

Wann kann mein Kind wieder an der Schule oder der Betreuung teilnehmen, wenn der Arzt, die Ärztin konsultiert wurde?

- Wird kein Covid-Test durchgeführt, muss Ihr Kind mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand sein. Oder es gelten die Angaben des Arztes, der Ärztin.
- Nehmen die Eltern ärztliche Beratung in Anspruch, entscheidet der Arzt, die Ärztin über die Durchführung eines Tests zum Coronavirus-Nachweis.
- Wird ein Test durchgeführt, bleibt Ihr Kind bis zur Mitteilung der Ergebnisse zu Hause.
- Gesunde Geschwister besuchen die Angebote uneingeschränkt, sofern sie keiner Quarantänepflicht unterliegen.

Corona Testergebnisse

- Ist das Testergebnis negativ, können die Angebote der Schule und Betreuung besucht werden, wenn Ihr Kind mindestens einen Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand ist oder gemäss der Vorgaben der Ärztin, des Arztes.
- Ist das Testergebnis positiv, muss Ihr Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn wieder an den Angeboten teilnehmen.
- Generell gilt: Für den Besuch der Angebote ist kein negativer Virusnachweis und kein ärztliches Attest nötig.
- Sofern die Schule/Betreuung es als erforderlich erachtet, kann sie von den Eltern eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist.

Einhaltung der Quarantäne nach Ferien oder Auslandsaufenthalt in einem Risikoland gemäss Covid-19-Verordnung

- Kinder und Eltern bleiben unverzüglich nach der Einreise für 10 Tage in der Quarantäne.
- Die Eltern melden sich beim Kantonsarztamt (www.be.ch/einreisemeldung).

Vorrangige gesetzliche Vorgaben und Richtlinien

Gesetzliche Vorgaben und Richtlinien des Kantonsarztamts und des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sind jederzeit als vorrangig zu beachten. Eine Anpassung der vorliegenden Richtlinien kann je nach epidemiologischer Situation oder neuer wissenschaftlichen Erkenntnisse jederzeit erforderlich sein.

Zu Schule und Betreuungsangeboten zählen: Kindergarten, Schule, Tagesschule, Kindertagesstätte, Spielgruppe, Schulsport, Freifächer, Ferienbetreuung, Anlässe usw.